

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

der RO-RA Aviation Systems GmbH



1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Rechtsgeschäfte über die Lieferung von Waren und die Erbringung von Leistungen zwischen der RO-RA Aviation Systems GmbH (die „RO-RA“) und dem Lieferanten oder Erbringer der Leistung (der „LIEFERANT“).
- 1.2 Diesen AEB widersprechende, abweichende oder ergänzende Vertragsbedingungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN gelten stets als abbedungen und werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil.
- 1.3 Änderungen oder Ergänzungen dieser AEB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen von dem Schriftformerfordernis.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote von RO-RA zum Abschluss eines Rechtsgeschäftes sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und die Ware oder Leistung bestimmt beschrieben ist. Auch in diesem Fall ist RO-RA allerdings bis zur Annahme durch den LIEFERANTEN zum Widerruf berechtigt.
- 2.2 Der LIEFERANT hat alle in der Bestellung von RO-RA enthaltenen Angaben, insbesondere die technischen Vorgaben und Bedingungen, sonstigen Beschreibungen, Spezifikationen und Daten im Hinblick auf die technische Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen und unverzüglich zu warnen, insbesondere wenn sie fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig, objektiv nicht ausführbar sind oder im Widerspruch zu den berechtigten Erwartungen von RO-RA stehen, den vertragsgemäßen Erfolg der Lieferung herbeizuführen.
- 2.3 Der LIEFERANT ist an von ihm gelegte Angebote mindestens 60 Tage ab Zugang bei RO-RA gebunden. Die Annahme eines vom LIEFERANTEN gelegten Angebotes durch RO-RA bedarf der Schriftform.
- 2.4 Die Annahme einer Bestellung, mit allen darin festgelegten Anforderungen und Bedingungen, von RO-RA durch den LIEFERANTEN kann nicht nur ausdrücklich und schlüssig erfolgen, sondern im Falle einer bereits bestehenden Geschäftsbeziehung zwischen RO-RA und dem LIEFERANTEN auch durch Stillschweigen des LIEFERANTEN auf eine Bestellung von RO-RA nach Ablauf einer Frist von 10 Tagen (oder der vertraglich vereinbarten Frist).
- 2.5 Enthält die Auftragsbestätigung des LIEFERANTEN Ergänzungen oder Abweichungen gegenüber der Bestellung von RO-RA, so gelten diese als nicht geschrieben, es sei denn, der LIEFERANT hat auf diese Ergänzungen oder Änderungen ausdrücklich hingewiesen. Die Annahme der Abweichungen bedarf jedenfalls der schriftlichen Zustimmung von RO-RA; die Annahme der Lieferung stellt keine wirksame Zustimmung dar.
- 2.6 Weicht die Annahme (Auftragsbestätigung) von RO-RA vom Angebot des LIEFERANTEN ab, so gilt diese Abweichung als genehmigt, wenn der LIEFERANT ihr nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widerspricht.
- 2.7 RO-RA ist berechtigt – so lange der LIEFERANT seine Verpflichtungen noch nicht vollständig erfüllt hat – Änderungen, einschließlich der Änderung der Ware oder der Leistung, zu verlangen, sofern dies dem LIEFERANTEN zumutbar ist und die damit verbundenen Folgen hinsichtlich Lieferung und Aufwand angemessen berücksichtigt werden.
- 2.8 Auf sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen ist die Angabe unserer Bestellnummer, unserer Artikelnummer, der Zolltarifnummer dem Ursprungsland der Ware und der Angabe der Warenklasse gefordert.

3. Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise (inklusive aller Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben) und somit bis zur vollständigen Erfüllung des Leistungs- und Lieferumfanges laut Bestellung unveränderlich. Bei Kostenvoranschlägen des LIEFERANTEN gilt deren Richtigkeit als garantiert. Die mit der Vorbereitung, Erstellung und Übermittlung eines Angebotes des LIEFERANTEN entstehenden Kosten trägt in jedem Fall der LIEFERANT.
- 3.2 Wenn nicht anders in der Bestellung angegeben, verstehen sich Preise „delivered duty paid“ (Incoterms 2020), frei Werk von RO-RA, einschließlich Verpackungs-, Verlade-, Transport- und Versicherungskosten sowie Zöllen und Ein- und Ausfuhrabgaben und Zahlungsziel nach Wahl von RO-RA innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang mit 3% Skontoabzug oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungseingang mit 2% Skontoabzug oder nach 90 Tagen netto. Zahlungen gelten jedenfalls mit dem Datum der Belastung des Kontos von RO-RA als erfolgt. Die Tilgung einer Rechnung durch Aufrechnung gilt als Zahlung. Die Kosten und Spesen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs trägt – ausgenommen jene der Bank des Auftraggebers – der LIEFERANT. Zahlungen erfolgen nach Wahl von RO-RA durch Banküberweisung, Scheck, eigenem Dreimonatsakzept oder Kundenwechsel. Zessionen bedürfen vorab der schriftlichen Zustimmung durch RO-RA.
- 3.3 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung an den Hauptsitz von RO-RA zu legen und haben den öffentlich-rechtlichen Vorgaben zu entsprechen, sämtliche Bestell- und Lieferdaten, die UID-Nummer und falls erforderlich auch die ARA-Lizenznummer zu enthalten. Werden zur Lieferung der Ware Nebenleistungen (etwa Montage) erbracht und vergütet oder enthält der Preis auch die Kosten des Transportes, so sind diese auf der Rechnung gesondert auszuweisen. Bedürfen Nebenleistungen der gesonderten Bestätigung (Zeitraum, Arbeitsbestätigungen, etc.), so sind sie der Rechnung anzufügen.
- 3.4 Rechnungen werden unbeschadet des Beginns der Verjährungsfristen fällig, sobald die bestellte Leistung vollständig und frei von Mängeln abgenommen ist sowie eine ordnungsgemäße Rechnung einschließlich aller zu übermittelnden Dokumente und Unterlagen, insbesondere jener gemäß Punkt 4, übermittelt worden ist; dies auch dann, wenn Teillieferungen angenommen werden. Gleichfalls beginnt die Skontofrist erst mit vollständiger Lieferung und ordnungsgemäßer Rechnungslegung zu laufen. Ist die Ware oder Leistung nicht vertragsgemäß, so tritt die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrages erst mit der vollständigen Beseitigung der Vertragswidrigkeit ein.
- 3.5 RO-RA ist berechtigt, ihre Zahlungsverpflichtungen mit eigenen Forderungen und Forderungen von Gesellschaften, die diese gegenüber dem LIEFERANTEN besitzen und an denen RO-RA mit mindestens 50 % beteiligt ist, durch Aufrechnung zu tilgen. RO-RA darf für Forderungen gegenüber dem LIEFERANTEN sogenannte Belastungsanzeigen ausstellen und von ihrem Aufrechnungsrecht durch Abzug solcher Belastungsanzeigen von offenen Rechnungen Gebrauch machen.

- 3.6 Die Zahlung einer offenen Rechnung durch RO-RA stellt keine Abnahme der Lieferung dar. Sämtliche Rechte von RO-RA nach diesen AEB, insb. nach Punkt 4., bleiben ungeachtet der Zahlung voll aufrecht.

4. Lieferung

- 4.1 Die Lieferungen erfolgen „delivered duty paid“, (Incoterms 2020), frei Werk von RO-RA. Lieferzeiten und Liefertermine sind für den LIEFERANTEN verbindlich. Die Lieferung hat fristgerecht an den zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbarten oder den in den AEB festgelegten Lieferort zu erfolgen. Teillieferungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von RO-RA. Mehrkosten für eine zur Erfüllung der Lieferzeit oder des Liefertermins notwendige beschleunigte Beförderung sind vom LIEFERANTEN alleine zu tragen. Die Rechte und Pflichten der Parteien zur Lieferung (dem Versand), der Übergabe und der Gefahrtragung bestimmen sich nach den Incoterms 2020.
- 4.2 Als Begleitpapier haben alle Lieferungen jedenfalls einen Lieferschein mit genauer Angabe des Liefergegenstandes, sämtlicher Bestelldaten sowie der Brutto- und Nettogewichte und gegebenenfalls die Angaben zur Beachtung der Ausfuhrerlaubnisvorschriften (etwa Export Control Commodity Number) zu enthalten. Weiters beizufügen sind die Urkunden zur Präferenzberechtigung, etwa Warenverkehrsbescheinigung und Ursprungserklärung. Unabhängig einer allenfalls gesondert vereinbarten Lieferklausel nach den Incoterms 2020 hat der LIEFERANT jedenfalls bei der Lieferung aus dem EU-Ausland die Ausfuhrverzollung vorzunehmen und den Transportpapieren eine Zollrechnung beizufügen. Die Lieferpapiere haben – sofern eine innergemeinschaftliche Lieferung erfolgt – jene Daten zu enthalten, welche RO-RA für die Erstellung der Erwerbsstatistik benötigt. Erfolgt eine Weiterlieferung der Ware durch RO-RA, so hat der LIEFERANT RO-RA angemessen bei der Einfuhrverzollung in das Drittland zu unterstützen. Fehlen die genannten Begleitpapiere oder sind sie unvollständig, so ist RO-RA berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern.

Der Lieferant muss bekannt geben, ob die gelieferte Ware (Hardware, Software, Technologie) aufgrund exportkontrollrechtlicher Vorschriften (EG Dual Use VO, Export Administration Regulations EAR) Beschränkungen nach nationalem, europäischen und/oder amerikanischen Recht unterliegt.

- 4.3 Falls die Bestellung oder die anzuwendende Materialspezifikationen zusätzliche Übereinstimmungs-Nachweise (z.B.: Testprotokolle, Material- Zertifikate, Qualitätsberichte, Testmuster) fordern, müssen diese vom Lieferanten erbracht und beigelegt werden. Der Lieferant muss alle geforderten Übereinstimmungsnachweise gemeinsam mit den dazugehörigen Lieferpapieren, sichtbar und leicht auffindbar mit der Ware anliefern.
- 4.4 Wenn nicht anders in der Materialspezifikation definiert, muss bei der Anlieferung von Waren mit beschränkter Lebensdauer eine Mindesthaltbarkeit von 80% der Gesamtlebensdauer gegeben sein. Es darf nur ein Fertigungslos pro Lieferung geschickt werden.
- 4.5 Erstellt RO-RA Vorgaben hinsichtlich der Verpackung, der Versendung, der Beförderungsart oder des Transporteurs, so sind diese einzuhalten. Die Verpackung ist so zu wählen, dass eine transportsichere Beförderung erfolgt; sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Vorgaben der ATA Spezifikation Nr. 300 (Packaging of Airline Supplies) sinngemäß.
- 4.6 Bei Einschaltung Dritter (Spediteur, Unterlieferant, Zweigbetrieb, etc.) ist vom LIEFERANTEN die Einhaltung der von RO-RA vorgegebenen Versandbedingungen sicherzustellen. Versandanzeigen (Lieferscheine) sind sofort bei Abgang der Sendung an das im Bestelltext genannte Empfangswerk von RO-RA zweifach dem Frachtbrief (ausgenommen Massengut), bei Luftfracht oder Postsendungen der Sendung beizuschließen bzw. bei Speditionsendungen mit dem Hinweis „Bestimmt für Empfänger“ dem Spediteur auszufolgen.

Der Lieferant ist verpflichtet, nachstehende Spediteure bei Lieferungen ab Werk (EXW) zu verwenden:

- Pakete bis 30kg: UPS
- Pakete über 30kg oder Paletten nach Rücksprache mit dem zuständigen Ansprechpartner bei RO-RA

Die Beauftragung eines eigenen Spediteurs kann nur nach schriftlich erteilter Genehmigung von RO-RA erfolgen.

- 4.7 Die komplette Bestellnummer ist in den Frachtbriefen, den für den Empfänger bestimmten Versandpapieren und auf den Kollis selbst (Signierung, Klebezettel) deutlich sichtbar anzugeben.
- 4.8 In sämtlichen Versandpapieren, Rechnungen etc. muss das Gesamtgewicht (Brutto-, Nettogewicht), zumindest ein Schätzwert, sowie auch die Artikelnummer, angegeben sein. Falls in der Bestellung eine Vertragspositionsnummer aufscheint, ist diese auf jedem Schriftstück und auf sämtlichen Lieferpapieren anzuführen.
- 4.9 Sind bei Bestellpositionen Warenklassen angegeben, sind folgende Lieferdokumente mitzuliefern:

Warenklasse 1: Zukaufteile
Abnahmeprüfzeugnis EN10204-3.1 oder CoC; Materialzertifikat des Originalherstellers; CoC der Oberflächenbeschichtung

Warenklasse 2: Normteile
- Werkzeugnis EN10204-2.1 oder CoC

Warenklasse 3: Rohmaterialien Metall oder Kunststoff
- Materialzertifikat EN10204-3.1 des Originalherstellers

Warenklasse 4: Chemikalien mit begrenzter Haltbarkeit
- Abnahmeprüfzeugnis nach EN 10204-2.1

Warenklasse 5: Oberflächenbehandlungen / externe Prüfungen
- Abnahmeprüfzeugnis nach EN10204-2.1 oder CoC;
- bei „FO“ Bestellungen Abnahmeprüfzeugnis nach EN10204-3.1 inkl. Materialzertifikat;
bei Rolls-Royce Bauteilen zusätzlich Datenkarten für alle Prozesse beifügen

Warenklasse 6: alle übrigen Zukaufteile oder Dienstleistungen
- Lieferschein

- 4.10 Bei grenzüberschreitenden Sendungen aus nicht EU-Staaten sind zwei Rechnungen als Zolllieferanten und Warenverkehrsbescheinigungen bzw. Ursprungszeugnisse den Frachtpapieren beizuschließen oder bezeichnet "Für Zollwesen" so rechtzeitig express an das Empfangswerk einzusenden, dass sie beim Empfang der Ware vorliegen. Für Lieferungen aus EU-Staaten ist eine "Vorlieferantenerklärung" den Lieferpapieren beizulegen.
- 4.11 Kosten einer allfälligen Transportversicherung werden von RO-RA nur dann getragen, wenn dies vorab schriftlich vereinbart wurde. Mit der Bestellausführung zusammenhängende Nebenkosten, die weder in einer Vereinbarung noch in den letztgültigen Incoterms geregelt sind, gehen zu Lasten des LIEFERANTEN.
- 4.12 Im Übrigen wird auf die abhängig vom jeweiligen Geschäftsfall gesondert vereinbarten Versandbedingungen und/oder Vorschriften bzw. Auflagen des Zollwesens verwiesen. Sämtliche aus den Dokumentationsvorschriften resultierende Risiken, Schäden und Kosten gehen zu Lasten des LIEFERANTEN bzw. verschiebt sich die Fälligkeit der Rechnung entsprechend bis zur Erfüllung bzw. Vorlage der fehlenden Dokumentation. Lademittel/Emballagen gehen grundsätzlich in das Eigentum von RO-RA über; allfällige Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des LIEFERANTEN. Sind vereinbarungsgemäß dem LIEFERANTEN die Kosten der Verpackung zu ersetzen, so hat dieser ausschließlich Anspruch auf Ersatz der Selbstkosten.
- 4.13 Der Übergang der Gefahr vom LIEFERANTEN auf RO-RA erfolgt entsprechend den zwischen den Parteien vereinbarten Klauseln der Incoterms. Findet jedoch eine förmliche Abnahme statt, so erfolgt der Gefahrenübergang nicht vor dieser förmlichen Abnahme.
- 4.14 Der LIEFERANT ist verpflichtet, im Rahmen der Qualitätssicherung die Untersuchung der Ware auf ihre Vertragsgemäßheit, ihre Produktsicherheit und ihre Umweltgerechtigkeit vorzunehmen. RO-RA prüft bei der Anlieferung die Ware nur hinsichtlich ihrer Identität, der Liefermenge und etwaiger äußerlich an der Verpackung deutlich erkennbarer Transportschäden.
- 4.15 RO-RA ist zur Annahme von Lieferungen oder Teillieferungen vor ihrer Fälligkeit verpflichtet. Erfolgt eine (Teil-)Lieferung vor Fälligkeit ohne Zustimmung von RO-RA, so ist RO-RA nach freiem Ermessen berechtigt, diese auf Gefahr und Kosten des LIEFERANTEN zurückzusenden oder angemessene Lagerkosten zu verrechnen. Gerät der LIEFERANT in Verzug, so hat er RO-RA alle daraus entstehenden Schäden (einschließlich Pönalen) und Mehrkosten zu ersetzen. Der LIEFERANT ist in Verzug, wenn er die (Teil-)Lieferung nicht ordnungsgemäß, nicht am vereinbarten Lieferort, nicht innerhalb der vereinbarten oder festgelegten Lieferfrist bzw. dem vereinbarten oder festgelegten Liefertermin durchführt. Wird die Einhaltung des Liefertermins gefährdet, so ist der LIEFERANT verpflichtet, RO-RA hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für die Prüfung, ob ordnungsgemäß erfüllt ist, wird auf den Zeitpunkt des Gefahrenübergangs, ist allerdings eine förmliche Abnahme vorgesehen, auf den Zeitpunkt der förmlichen Abnahme abgestellt. Für den Fall des Verzuges ist RO-RA unbeschadet der Geltendmachung darüberhinausgehender Schadenersatzansprüche berechtigt, eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Preises für jeden begonnenen Kalendertag zu verlangen, wobei die Vertragsstrafe insgesamt mit 30 % je Fall des Verzuges beschränkt ist.
- 4.16 RO-RA ist berechtigt, die Annahme einer mangelhaften Lieferung/Leistung zu verweigern und sie zurückzuweisen, ohne dass es auf die Schwere des Mangels ankommt. Der LIEFERANT befindet sich sodann im Lieferverzug (siehe Punkt 4.12). Soweit der LIEFERANT Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente, oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.
- 4.17 Gerät der LIEFERANT in Lieferverzug, ist RO-RA – unbeschadet darüber hinausgehender Ansprüche, wie etwa auf Erfüllung, Schadenersatz etc. – berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle gehen die entstandenen Kosten sowie eventuelle Folgekosten zu Lasten des LIEFERANTEN. Weiters ist RO-RA berechtigt, ein anderes Unternehmen mit der Erbringung der Leistung, deren Mehrkosten vom LIEFERANTEN zu bestreiten sind, zu beauftragen. Ausschlaggebend für die Einhaltung der Lieferfrist ist die Abnahme der Leistung am Erfüllungsort.
- 4.18 Erfüllungsort für die Lieferungen und/oder Leistungen ist der Sitz von RO-RA.

5. Hemmung, Beschleunigung und Stornierung der Lieferung

- 5.1 RO-RA hat das Recht, jederzeit Lieferungen zu unterbrechen oder eine beschleunigte Lieferung zu verlangen. Der LIEFERANT hat RO-RA sowohl im Fall der Unterbrechung als auch im Fall der Beschleunigung die sich daraus ergebenden Folgen, insbesondere betreffend Kosten und ggf. Terminverschiebung detailliert, darzustellen. Begehrt RO-RA die Hemmung der Lieferung für einen Zeitraum unter drei Monaten oder eine Beschleunigung der Lieferung um weniger als zehn Tage, so besitzt der LIEFERANT keinen Anspruch auf Ersatz zusätzlicher Aufwendungen.
- 5.2 Bis zur vollständigen Ausführung der Lieferung ist RO-RA berechtigt, ohne Angabe von Gründen Bestellungen zu stornieren. RO-RA hat dem LIEFERANTEN den bis dahin erwachsenen, nicht vermeidbaren Aufwand zu ersetzen. Ein Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns besteht nicht.

6. Rücktritt vom Vertrag

- 6.1 RO-RA kann aus folgenden wichtigen Gründen vom gesamten oder noch nicht erfüllten Vertrag mit dem LIEFERANTEN zurücktreten:
- Wegen eines beabsichtigten Antrags auf Unternehmensreorganisation nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz und/oder wenn die Eigenmittelquote des LIEFERANTEN unter acht % sowie die fiktive Schuldentilgungsdauer über fünfzehn Jahre (im Folgenden „die Kennziffern“) beträgt, wobei der LIEFERANT RO-RA umgehend und vor Antragstellung von einem beabsichtigten Antrag auf Unternehmensreorganisation und/oder von einer Erfüllung der Kennziffern informieren muss.
 - Im Falle der Abweisung eines Insolvenzantrages gegen den LIEFERANTEN.
 - Im Falle der sonstigen Einstellung der Zahlungen durch den LIEFERANTEN.
 - Im Falle eines Verstoßes des LIEFERANTEN gegen behördliche Vorschriften.
 - In dem in Punkt 4.14 oben erwähnten Fall.
 - Verlust von relevanten Zulassungen durch den LIEFERANTEN.

7. Gewährleistung und Qualitätssicherung

- 7.1 Der LIEFERANT garantiert die Vertragsgemäßheit der Ware oder Leistung sowie dass die bestellten Waren oder Leistungen frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind. Die gänzliche oder teilweise Weitergabe von Aufträgen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch RO-RA. Der LIEFERANT verzichtet auf alle nach dem anwendbaren Recht bestehenden Untersuchungs- und Rügepflichten.
- 7.2 Die Revision der geltenden technischen Unterlagen (Zeichnung, 3D-Modelle, technische Daten), gültig zu Beginn der Fertigung (im Zusammenhang mit der Bestellung) ist anzuwenden, wenn nicht anders in der geltenden Bestellposition angegeben. Der Lieferant ist verpflichtet, alle technischen Dokumente auf anwendbare Spezifikationen zu überprüfen. Alle hierfür notwendigen Spezifikationen können vom Einkauf RO-RA angefordert werden. Abweichungen von Zeichnungen, Spezifikationen oder anderen Vertragsbedingungen dürfen nur nach offizieller RO-RA Bestelländerung erfolgen. Spezielle Prozesse müssen, wenn in den anwendbaren technischen Unterlagen und/oder Spezifikationen gefordert, von RO-RA und/oder RO-RA Endkunden qualifizierten Lieferanten durchgeführt werden.
- 7.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 38 Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt der Übernahme der Ware durch RO-RA, ist eine förmliche Abnahme vorgesehen, mit dem Zeitpunkt der förmlichen Abnahme. Erfolgt die Lieferung – verändert oder unverändert – an Kunden von RO-RA und ist dies dem LIEFERANTEN bekannt, so beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme durch den Kunden von RO-RA. Für versteckte Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist erst ab Erkennbarkeit mit adäquaten Mitteln. Wird ein Mangel durch Nachbesserung oder Austausch behoben, so beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Abschluss der Behebung oder des Austausches neu zu laufen.
- 7.4 Kommt der Mangel innerhalb von 12 Monaten nach Beginn der Gewährleistungsfrist hervor, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass der Mangel bereits zu diesem Zeitpunkt bestanden hat.
- 7.5 Ist ein Mangel behebbar, so steht es im Belieben von RO-RA zu entscheiden, ob die Behebung durch Austausch oder Verbesserung stattfindet. RO-RA ist nicht verpflichtet, dem LIEFERANTEN die Gelegenheit zur Naturalbehebung zu geben. Die zum Zweck der Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie der Aufwand zum Auffinden der Ursache und zur Behebung des Mangels sind vom LIEFERANTEN zu tragen. Der LIEFERANT hat den Mangel am Lieferort zu beheben; dies gilt auch dann, wenn die Lieferung vereinbarungsgemäß direkt an den Kunden von RO-RA erfolgt. Wenn der LIEFERANT den Mangel nicht binnen 1 Tages oder einer schriftlich vereinbarten längeren Frist behebt, ist RO-RA berechtigt, den Mangel selbst oder durch einen Dritten beheben zu lassen. Der LIEFERANT hat alle damit verbundenen Kosten sowie alle durch die nicht vereinbarungsgemäße Behebung verursachten Schäden (einschließlich Pönalen) zu tragen.
- 7.6 Im Falle einer berechtigten Reklamation behält sich RO-RA das Recht vor, einen Mindestbetrag von EUR 150,- in Abzug zu bringen. Dieser Betrag deckt nur die RO-RA internen Kosten, RO-RA verzichtet durch den Abzug dieses Betrages nicht auf andere vertragliche Rechte und Ansprüche.
- 7.7 RO-RA ist berechtigt, zur Besicherung der Gewährleistungsansprüche einen Halfrücklass in der Höhe von 10% des Rechnungsbetrags auf die Dauer der Gewährleistungsfrist einzubehalten. Der LIEFERANT ist berechtigt, diesen Betrag durch eine abstrakte Bankgarantie abzulösen. Die Ausstellung einer Bankgarantie ist auch für mehrere Projekte in einem Beleg zulässig.
- 7.8 Der LIEFERANT hat ein Qualitätssicherungssystem in Ausmaß und Qualität der ISO 9001 / EN 9100 sowie der Qualitätssicherungsbestimmungen von RO-RA einzurichten. Aufgabe der Einrichtung und der Aufrechterhaltung des Qualitätssicherungssystems ist es, die vertragsgemäße Qualität der Ware oder Leistung und die Produktsicherheit zu gewährleisten, die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorgaben zum Schutz der Arbeitnehmer, Dritter und der Umwelt zu sichern und zu gewährleisten, dass ein Mangel im nachhinein zurückverfolgt werden kann. Bezieht der LIEFERANT Vorlieferungen von Dritten, so sichert er die Qualität solcher Vorlieferungen entweder mit eigenen Mitteln, insbesondere durch ein gleichwertiges Qualitätssicherungssystem beim Vorlieferanten oder durch vertragliche Einbindung des Vorlieferanten in das Qualitätssicherungssystem zu. Der Lieferant ist verpflichtet, alle geltenden technischen Unterlagen an seine Unterlieferanten zur Verfügung zu stellen und Sorge zu tragen, dass diese auch eingehalten werden. RO-RA ist berechtigt, die Einrichtung und Aufrechterhaltung des Qualitätssicherungssystems zu überprüfen; dieses Recht beinhaltet auch die Befugnis, regelmäßige Audits beim LIEFERANTEN vorzunehmen. Die Aufzeichnungen über die Herstellung und Herstellungskontrolle sind ohne zeitliche Begrenzung ab der letzten Lieferung aufzubewahren und RO-RA über Verlangen herauszugeben.
- 7.9 Der LIEFERANT hat RO-RA fristgerecht von der Änderung in der Person wesentlicher Zulieferanten, der Änderung von Werkstoffen, Fertigungsverfahren oder Fertigungsort und Änderungen der Konformitätsüberprüfung zu informieren. Derartige Änderungen bedürfen der Zustimmung von RO-RA, wenn bei RO-RA oder ihren Kunden die Form- oder Funktionskompatibilität der Ware oder ihrer einzelnen Komponenten nicht mehr gewährleistet ist, wenn eine Beeinträchtigung der Verwendungsfähigkeit eintritt, wenn die vereinbarten oder jene Eigenschaften nicht mehr gewährleistet sind, die für die vorgesehene oder gewöhnlich vorausgesetzte Verwendung notwendig sind oder wenn die Ware dadurch nicht mehr rückwärts kompatibel ist.
- 7.10 Ist Gegenstand der Lieferung eine Maschine, so wird der LIEFERANT eine Belieferung von RO-RA mit Ersatzteilen dafür oder mit Teilen, die als Austauschteile eingesetzt werden sollen, für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren nach Ausführung der Lieferung oder Leistung, sicherstellen. Die Lieferung der Ersatz- oder Austauschteile darf nicht über dem Serienpreis erfolgen.
- 7.11 Der LIEFERANT übernimmt die Verpflichtung zur Sammlung und Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten, und zwar unabhängig davon, ob RO-RA der Letztutzer ist oder nicht. Er erfüllt damit auch die den Hersteller treffende Verpflichtung. In gleicher Weise hat der LIEFERANT die Entsorgungsverpflichtung nach den Abfallwirtschaftsgesetzen des Bundes oder der Länder zu tragen bzw. zu übernehmen. Erfüllt RO-RA – unabhängig davon, ob RO-RA dazu eine eigene gesetzliche Verpflichtung trifft oder nicht – diese Verpflichtung des LIEFERANTEN, so hat dieser RO-RA die dadurch entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

7.12 Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche von RO-RA ungeschmälert.

8. Haftung, Zurückbehaltung

8.1 Eine Haftung von RO-RA sowie von im Auftrag von RO-RA tätigen Dritten für Vermögensschäden wird für leichte Fahrlässigkeit in jedem Fall ausgeschlossen.

8.2 Mehrere LIEFERANTEN haften RO-RA gegenüber als Gesamtschuldner zur ungeteilten Hand.

8.3 Der LIEFERANT hält RO-RA hinsichtlich Ansprüchen sowohl der Vertragspartner von RO-RA als auch sonstiger Dritter schad- und klaglos, wenn er RO-RA haftet oder wenn RO-RA Rückgriffsansprüche gegen den LIEFERANTEN besitzt.

8.4 Verletzt der LIEFERANT durch Konstruktion, Herstellung oder Darstellung der Ware oder durch mangelnde Kontrolle (insbesondere durch Nichtbeachtung oder Verletzung von Qualitätssicherungsverpflichtungen) eine gesetzliche Verkehrssicherungspflicht, so haftet der LIEFERANT RO-RA für den Ersatz des Schadens. Erkennt der LIEFERANT oder müsste er bei angemessener Sorgfalt erkennen, dass die Ware oder Leistung oder dadurch das Endprodukt von RO-RA fehlerhaft sind oder fehlerhaft werden und dadurch eine Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, Eigentum oder die Umwelt entsteht, so ist er zum Rückruf verpflichtet. Der dadurch entstehende Aufwand ist vom LIEFERANTEN zu tragen, wenn er die Notwendigkeit des Rückrufes verursacht hat. Maßnahmen, die RO-RA im Rahmen des Produktrückrufes ergreift, stellen einen Aufwand nach den vorangehenden Bestimmungen dar.

8.5 Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des LIEFERANTEN werden, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ausgeschlossen. Allfällige Meinungsverschiedenheiten berechtigen den LIEFERANTEN nicht, fällige Leistungen einzustellen und Lieferungen zurückzuhalten.

8.6 Jegliche Ansprüche des LIEFERANTEN sind bei sonstigem Ausschluss innerhalb eines Jahres ab Fälligkeit gerichtlich geltend zu machen.

9. Rechte am geistigen Eigentum und sonstige Unterlagen

Ergänzend zu einer allenfalls gesondert abgeschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung gilt als vereinbart:

9.1 Die von RO-RA dem LIEFERANTEN zur Durchführung der Lieferung oder Leistung übermittelten Unterlagen (Zeichnungen, Pläne, Spezifikationen, Normenblätter, Modelle, etc.) stehen und bleiben im Eigentum von RO-RA und dürfen ausschließlich zur Erfüllung der Lieferung oder Leistung verwendet werden. Sie unterliegen der Geheimhaltung und dürfen ohne vorangehende schriftliche Einwilligung von RO-RA weder an Dritte weitergegeben, noch für andere Zwecke als die Erfüllung der Lieferung oder Leistung verwendet werden. Sie sind über Aufforderung von RO-RA jederzeit, spätestens aber mit der Erfüllung der Lieferung oder Leistung an RO-RA zurückzustellen; Kopien sind zu vernichten, Daten zu löschen.

9.2 Ist für die Verwendung der Ware oder Leistung bestehendes geistiges Eigentum des LIEFERANTEN erforderlich oder zumindest nützlich, so ist RO-RA unwiderruflich berechtigt, dieses geistige Eigentum mit dieser Ware oder Leistung unbeschränkt und unentgeltlich zu nutzen. RO-RA ist berechtigt, dieses Nutzungsrecht an Dritte zu übertragen oder Unterlizenzen daran einzuräumen, wenn dies notwendig ist, um die Ware oder Leistung (verändert oder unverändert) in Verkehr zu bringen, feil zu halten, zu gebrauchen, zu warten oder zu verbessern.

9.3 Enthält die Ware oder Leistung Software oder besteht sie in einer Software, so wird Standardsoftware RO-RA zum bestimmungsgemäßen Gebrauch überlassen, wobei dieser Gebrauch auch die Nutzung in einer beliebigen Systemumgebung und die Übertragung des Nutzungsrechtes beinhaltet. RO-RA ist darüber hinaus berechtigt, von der Standardsoftware Kopien zu Sicherungszwecken herzustellen; die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Standardsoftware sind ebenso Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs. Auch ohne gesonderte Vereinbarung ist die Anwendungsdokumentation (also insbesondere Benutzer- und Bedienerhandbuch) Teil der Lieferung.

9.4 Enthält die Ware oder Leistung Individualsoftware oder besteht sie aus Individualsoftware (also Software, die speziell für die Bedürfnisse von RO-RA hergestellt wurde), so hat der LIEFERANT RO-RA ein ausschließliches, unbeschränktes und übertragbares Nutzungsrecht (einschließlich umfassender Bearbeitungs- und Änderungsrechte) einzuräumen sowie den Quellen- und Objektprogrammcode sowohl in menschen- als auch in maschinenlesbarer Form zu übergeben.

10. Werkzeuge, Formen und sonstige Ausführungsbehalte

10.1 Werkzeuge, Formen, Ausführungsbehalte u.dgl., die auf Kosten von RO-RA zur Durchführung der Lieferung oder Leistung hergestellt werden, gehen mit deren Bezahlung in das Eigentum von RO-RA über. Die Übertragung des Eigentumsrechtes erfolgt durch die Anweisung, das Werkzeug, das Modell oder sonstige Ausführungsbehalte nur mehr im Namen von RO-RA in Besitz zu halten. Die genannten Gegenstände sind in geeigneter Weise als Eigentum von RO-RA zu kennzeichnen und ausschließlich für die Durchführung der Lieferung oder Leistung zu verwenden. Sie sind auf Kosten des LIEFERANTEN zu warten, instand zu halten und gegebenenfalls zu erneuern. Die im Eigentum von RO-RA stehenden Werkzeuge, Formen, Ausführungsbehalte u.dgl. sind spätestens mit Ende der Lieferung oder Leistung zu übergeben. Unabhängig davon ist RO-RA allerdings berechtigt, die unverzügliche Herausgabe zu verlangen, wenn in der Ausführung der Lieferung oder Leistung durch den LIEFERANTEN eine Vertragsverletzung erfolgt. Zurückbehaltungsrechte an den genannten Gegenständen – aus welchem Rechtsgrund auch immer – sind ausgeschlossen.

10.2 Alle von RO-RA dem LIEFERANTEN oder auf dessen Weisung hin, Dritten zur Verfügung gestellten Materialien, Stoffe, Werkzeuge, Muster und/oder sonstige Gegenstände bleiben im alleinigen Eigentum von RO-RA; jede diesbezügliche, das Eigentum von RO-RA beschränkende Verfügung darüber ist unzulässig. Der LIEFERANT ist verpflichtet, das Eigentum von RO-RA jederzeit gegenüber Dritten, auf welche Art auch immer, ersichtlich zu machen. Der LIEFERANT ist verpflichtet, solcherart zur Verfügung gestellte Materialien, Stoffe, Werkzeuge, Muster und/oder sonstige Gegenstände pfleglich zu behandeln, sorgfältig und sofern zumutbar gesondert zu verwahren. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des LIEFERANTEN werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ausgeschlossen.

10.3 Der LIEFERANT hat RO-RA über alle das Eigentum von RO-RA betreffenden Ereignisse, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Pfändung, Beschlagnahme, Anspruchstellung

durch Dritte, etc. unverzüglich schriftlich zu verständigen. Der LIEFERANT hat zudem auf eigene Kosten und Gefahr sämtliche Maßnahmen, seien es gerichtliche oder außergerichtliche, zu ergreifen, die erforderlich sind, um Eingriffe in das Eigentumsrecht abzuwehren.

11. Geheimhaltung

11.1 Sofern RO-RA und der LIEFERANT keine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen haben, gelten folgende Bestimmungen:

11.2 Gegenstand der Geheimhaltung sind (i) Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, (ii) die Angaben und Daten, nach denen der LIEFERANT die Ware oder Leistung herzustellen oder zu erbringen hat und (iii) alle jene Daten, Informationen, Unterlagen, in welcher Form sie auch verkörpert sind, die von den Parteien im Zeitpunkt der Übergabe oder der Zugänglichmachung als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet wurden und (iv) Know-how einer der Parteien (geheimhaltungspflichtige Tatsachen).

11.3 Die Parteien verpflichten sich, geheimhaltungspflichtige Tatsachen streng geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen. Zur Erfüllung dieser Geheimhaltungsverpflichtung sind alle notwendigen und zumutbaren organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen. Die geheimhaltungspflichtigen Tatsachen sind nur denjenigen Arbeitnehmern und/oder Subauftragnehmern/Unterdienstleistern zugänglich zu machen, die diese Informationen für ihre Tätigkeit benötigen.

11.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung wird nicht durch eine Beendigung des Rechtsgeschäftes oder der Lieferbeziehung berührt und bleibt noch über einen Zeitraum von fünf Jahren ab der letzten Lieferung aufrecht.

12. Anwendbares Recht

12.1 Die Rechtsbeziehung zwischen RO-RA und dem LIEFERANTEN unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

12.2 Alle Streitigkeiten zwischen RO-RA und dem LIEFERANTEN aus oder im Zusammenhang mit einer rechtsgeschäftlichen Kontaktaufnahme, einem Rechtsgeschäft und dessen Ausführung, einschließlich eines Streits über das Zustandekommen eines Rechtsgeschäftes und außervertragliche sowie deliktische Ansprüche im Zusammenhang damit unterliegen ausschließlich der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen ordentlichen Gerichtes in Wien, Österreich. Unabhängig davon ist RO-RA berechtigt, ihre Klage jeweils vor dem Sitz oder der Niederlassung des Lieferanten einzubringen.

13. Verschiedenes

13.1 Erklärungen der Parteien nach diesen AEB bedürfen der Schriftform und sind mittels eingeschriebenen Briefs zu übermitteln.

13.2 Erklärungen werden wirksam, sobald sie dem Empfänger zugehen oder unter normalen Umständen mit der gewählten Übermittlungsart zugehen würden. Erklärungen, die an einem Samstag, Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag beim Empfänger einlangen, gelten als mit dem darauffolgenden nächsten Arbeitstag als wirksam zugegangen.

13.3 Erklärungen des LIEFERANTEN sind rechtlich nur wirksam, wenn sie in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

13.4 Sollte eine Bestimmung der AEB unwirksam sein oder sich als undurchführbar erweisen oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden. Die unwirksame Bestimmung oder die Lücke sind so zu füllen, dass sie dem Sinn und Zweck der vertraglichen Einigung und dem Willen der Parteien am nächsten kommen.

13.5 Soweit ein allenfalls zwischen dem LIEFERANTEN und RO-RA abgeschlossener Vertrag diesen AEB entgegensteht, geht der abgeschlossene Vertrag diesen AEB vor.